

RS Vwgh 2008/3/27 2004/13/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20;

EStG 1988 §4 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/15/0128 E 28. November 2007 RS 4(hier ohne Einschub)

Stammrechtssatz

Nach der gesetzlichen Definition in § 4 Abs. 4 EStG 1988 ist nicht ausschlaggebend, ob durch aus anderen (privaten) Gründen veranlasste Aufwendungen und Ausgaben - etwa Aufwendungen und Ausgaben für eine als Liebhaberei einzustufende Tätigkeit (vgl. auch Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer III B, S. 31 zu § 20) - eine Einkunftstätigkeit gefördert wird, sondern kommt es darauf an, dass die Aufwendungen und Ausgaben durch diese Einkunftstätigkeit veranlasst werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004130141.X01

Im RIS seit

30.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at